Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5178

13. 05. 76

Sachgebiet 424

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts
– Drucksachen 7/3939, 7/4023 –

A. Problem

Durch die Gebühren des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955, die seither lediglich in Teilbereichen angepaßt und ergänzt worden sind, können die erheblich angestiegenen Ausgaben des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts nicht mehr gedeckt werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat dies am 16. Oktober 1974 beanstandet und eine volle Kostendeckung unter Einbeziehung der Kosten des Patentgerichts wie der Kosten für die Versorgung früherer Bediensteter der Patentbehörden gefordert.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß billigt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf mit einigen Änderungen. Mit Mehrheit bei zahlreichen Enthaltungen empfiehlt der Ausschuß Sätze für die patentamtlichen Gebühren, die nur zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung um etwa 40 v. H. führen werden.

C. Alternativen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Gebührensätze führen zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 68,5 v. H.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Es dient vielmehr der Kostendeckung der Haushalte des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Rehlen und Dr. Wittmann (München)

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts — Drucksachen 7/3939, 7/4023 — in seiner 184. Sitzung am 17. September 1975 an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat am 1. Oktober 1975 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Er hat dabei die Auffassung vertreten, daß wegen der zu erwartenden Mehreinnahmen zum Ausgleich des Haushalts des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts der Gesetzentwurf bald möglichst verabschiedet werden sollte und damit die datenmäßige Aufbereitung der Gebührensätze bis zum vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 1976 gewährleistet ist. Das dem Gesetzentwurf beigefügte Gebührenverzeichnis wird auch deshalb vom Haushaltsausschuß ausdrücklich gebilligt.

Außerdem hat der Ausschuß für Wirtschaft am 17. März 1976 zu dem Gesetzentwurf gutachtlich Stellung genommen. Er schließt sich darin nachdrücklich der Stellungnahme der Wirtschaftsministerkonferenz vom 9. Februar 1976 an und bittet um eine Berücksichtigung der dort geäußerten Bedenken bei der Festsetzung der Gebührenhöhe. Insbesondere sollte nach dieser Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft die Aufwandsseite im Haushalt des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts daraufhin überprüft werden, ob bei einzelnen Posten, insbesondere bei den Personalausgaben, Kürzungen möglich sind. Vor allem sollte geprüft werden, ob die Zahl der Senate beim Bundespatentgericht dem Arbeitsanfall entspricht.

Die Entschließung der Wirtschaftsministerkonferenz vom 9. Februar 1976 hat folgenden Wortlaut:

„Die Wirtschaftsministerkonferenz ist — wie der Bundesrat — der Meinung, daß auf Grund der allgemeinen Kostenentwicklung und der verschlechteren Haushaltslage des Patentamts und des Patentgerichts eine Gebührenerhöhung nicht zu umgehen ist. Die vorgeschlagene durchschnittliche Erhöhung der Gebühren um 68,5 v. H. wird nachteilige Auswirkungen auf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft haben. Im besonderen Maße werden Einzelerfinder sowie kleine und mittlere Unternehmen von der drastischen Gebührenerhöhung betroffen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage äußert die Wirtschaftsministerkonferenz beträchtliche Bedenken dagegen, im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes unter Einbeziehung von Versorgungsbezügen, Beihilfen und Abschreibungen der Patentbehörden derzeit das volle Kostendeckungsprinzip verwirklichen zu wollen und darüber hinaus der geplanten Gebührenerhöhung einen Zuschlag von 12 v. H. zu Grunde zu legen, um eine gleichbleibende Haushaltslage für einen nicht näher bezeichneten Zeitraum sicherzustellen. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist deshalb der Auffassung, daß die vorgesehene Gebührenerhöhung auf das bei Anlegung schärfster Maßstäbe unumgängliche Minimum beschränkt werden muß und insbesondere von der Einbeziehung eines Zuschlages abgesehen werden soll, selbst wenn damit in Kauf zu nehmen ist, daß die Gebühren nicht für einen längeren Zeitraum unverändert bleiben können, sondern in kürzerer Zeit erneut überprüft werden müssen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet nachdrücklich, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das Ausmaß der Gebührenerhöhung überprüft und eine für die Wirtschaft noch zumutbare Gebührenerhöhung beschlossen wird."

Der Rechtsausschuß hat in seiner 90. Sitzung am 20. Februar 1976 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt und dabei als Sachverständige den Präsidenten des Deutschen Patentamts sowie die Vertreter des Deutschen Erfinderverbandes, der Patentanwaltskammer, des Bundesverbandes deutscher Patentanwälte, des Verbandes vertretungsberechtigter Patentingenieure und Patentassessoren, des Bundesverbandes der deutschen Industrie und der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht gehört. Alle Sachverständige äußerten übereinstimmend Zweifel, ob es gelingt, durch eine Gebührenerhöhung von dem vorgeschlagenen Ausmaß volle Kostendeckung zu erreichen, da nicht genau vorherzusehen sei, wie die Patentanmelder und Patentinhaber auf eine Gebührenerhöhung reagierten. Vor allem die Vertreter der Patentanwaltschaft und der Wirtschaft wiesen auf die Gefahr des Rückgangs der Inanspruchnahme des Patentamts hin mit der Begründung, jedes Unternehmen habe nur einen bestimmten Patentetat, der sich nicht beliebig aufstocken lasse. Die Vertreter aller anwesenden Verbände bezeichneten das Kostendeckungsprinzip im Patentwesen als fragwürdig. Das Patent sei nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, sondern auch für die Allgemeinheit, insbesondere für die gesamte Volkswirtschaft von großer Bedeutung. Aus diesem Grunde würden Patentämter im Ausland zu einem Teil aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Hinsichtlich der Schwerpunkte der Gebührenerhöhung gab es in der öffentlichen Anhörung zwei Hauptmeinungen: Während die Erfinder, die Patentanwälte und der Vertreter der mittelständigen Unternehmen es für wichtiger hielten, die Anmelde-, die Prüfungs- und die ersten Jahresgebühren möglichst niedrig zu belassen, da in diesem Zeitabschnitt oft noch nicht absehbar sei, ob sich eine Erfindung

auch verwerten lasse, traten der Bundesverband der deutschen Industrie und die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht demgegenüber für möglichst niedrige Gebühren in den mittleren Jahren ein.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 1976 abschließend beraten. Er empfiehlt mit Mehrheit bei zahlreichen Enthaltungen, den Gesetzentwurf mit wenigen Änderungen, von denen die Minderung der Gebührenerhöhung für Teil A des Gebührenverzeichnisses von wesentlicher Bedeutung ist, anzunehmen.

II.

Einmütig billigt der Ausschuß die Neuanlage des Gebührengesetzes mit der EDV-gerechten Zusammenfassung der Gebührentatbestände in einem Gebührenverzeichnis. Der Ausschuß geht davon aus, daß diese Neugestaltung des Gebührengesetzes zum Anlaß genommen wird, das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt und dem Bundespatentgericht weiterhin zu rationalisieren und effektiver zu gestalten.

Die für § 6 Abs. 1 Satz 1 einmütig empfohlene Ergänzung soll bewirken, daß das Patentgericht die Frist für die Nachzahlung der Differenz zur erhöhten Gebühr im Beschwerdeverfahren gegen Urteile des Patentgerichts über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 42 m des Patentgesetzes) und in Rechtsmittelverfahren in Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzsachen (§§ 42 ff. des Patentgesetzes) selbst setzen kann. Dies erscheint wegen der organisatorischen Trennung von Patentamt und Patentgericht geboten.

Ebenfalls einmütig wird als Tag des Inkrafttretens der 1. November 1976 vorgeschlagen. Damit soll den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich mit den neuen Gebühren vertraut zu machen. Darüber hinaus trägt dieser Termin gesetzestechnischen Überlegungen insofern Rechnung, als das am 1. Oktober 1976 in Kraft tretende Gesetz über internationale Patentübereinkommen in seinem Artikel VII noch auf das bisher geltende Gebührengesetz abstellt.

III.

Keine Einigkeit konnte im Rechtsausschuß über die Hauptfrage des vorliegenden Gesetzentwurfs, das Ausmaß der Gebührenerhöhung, gefunden werden.

Dem Vorschlag der Mehrheit des Ausschusses für die Festsetzung der Höhe der einzelnen Gebühren in Teil A des Gebührenverzeichnisses liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Gebührenerhöhung um 68,5 v. H. allein kann noch keine volle Kostendeckung beim Patentamt und beim Patentgericht erreicht werden, da nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist, wie sich die Patentanmelder, Patentinhaber und Warenzeicheninhaber verhalten werden.

Bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen starken Erhöhung der Patentjahresgebühren besteht die Gefahr, daß der Anmelder den Prüfungsantrag künftig sofort stellt, ohne abzuwarten, bis die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Erfindung erwiesen ist. Daraus ergäbe sich nicht nur eine Verminderung von Einnahmen, sondern auch eine — möglicherweise sprunghaft — ansteigende Arbeitsbelastung des Patentamts und damit eine Gefährdung des Erfolgs des Patentrechtsänderungsgesetzes von 1967.

Diese schädliche Reaktion sucht die nunmehr vom Ausschuß vorgeschlagene Ausgestaltung des Gebührenverzeichnisses, die insgesamt zu einer Gebührenerhöhung von etwa 40 v. H. führen wird, zu vermeiden. Die Jahresgebühren sind so bemessen, daß es sich auch in Zukunft für Anmelder noch lohnt, zunächst seine Anmeldung noch ungeprüft zu belassen. Die Patentjahresgebühren für die ersten sieben Jahre werden deshalb nur mäßig über das gegenwärtige Niveau angehoben. Auch im Bereich der mittleren Patentjahre sieht der Vorschlag des Ausschusses eine bescheidenere Anhebung der Jahresgebühren vor, um zu vermeiden, daß Patentinhaber in größerem Umfang ihre Patente vorzeitig aufgeben. Erst im letzten Drittel der Patentjahre läßt sich nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses eine stärkere Gebührenerhöhung rechtfertigen, da die dann noch aufrechterhaltenen Patente in der Regel erwiesenermaßen einen wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Auch bei der Ausgestaltung der Gebührensätze für die Verlängerung der Schutzdauer von Warenzeichen läßt sich der Ausschuß von ähnlichen Überlegungen leiten.

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß die nunmehr vorgelegte Gebührenerhöhung für die Wirtschaft, insbesondere für die Einzelerfinder und die kleinen und mittleren Unternehmen, gerade noch tragbar ist. Eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 68,5 v. H. dagegen hätte außer acht gelassen, daß das Patentwesen nicht nur dem Schutz der Erfinder und der Unternehmen dient, sondern auch für die gesamte deutsche Volkswirtschaft von großem Wert ist.

Nach Auffassung der Ausschußmehrheit ist eine Gebührenerhöhung um 68,5 v. H. vom Kostendekkungsprinzip nicht zwingend gefordert. Abgesehen davon, daß dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt bei allen Bundesbehörden angewendet wird — beim Bundessortenamt werden etwa nur ein Drittel der Kosten durch Gebühreneinnahmen gedeckt —, ist es auch nicht gerechtfertigt, in die durch die Patentamtsgebühren zu deckenden Kosten das Defizit des Bundespatentgerichts und die Pension- und Versorgungsbezüge voll einzubeziehen.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion im Rechtsausschuß teilen diese Auffassung nicht. Sie weisen darauf hin, daß für das Deutsche Patentamt seit dessen Bestehen das Kostendeckungsprinzip anerkannt und in der Gestaltung der Gebührensätze praktiziert worden ist. Lediglich in den letzten Jahren sei es versäumt worden, die Gebühren angemessen zu erhöhen. Die durchschnittliche Gebührenerhöhung von 68,5 v. H. ergebe sich daraus, daß die Gebühren seit

dem Jahre 1955 — von der Einführung einiger neuer Gebührentatbestände im Jahre 1968 abgesehen — unverändert geblieben seien. Daß durch die Erhöhung der Patentamtsgebühren auch das Defizit des Bundespatentgerichts abgedeckt werden soll, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da Patentamt und Patentgericht eine funktionale Einheit bildeten. Ein Vergleich mit den Gebühren des Bundessortenamts sei nicht erheblich, da das Bundessortenamt Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft erhalte. Die SPD-Fraktion hat sich im Rechtsausschuß daher bei der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Bonn, den 12. Mai 1976

Frau Dr. Rehlen **Dr. Wittmann (München)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts — Drucksachen 7/3939, 7/4023 — wird mit der Maßgabe angenommen, daß

   — Teil A des Gebührenverzeichnisses, Anlage zu § 1, die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhält,

   — in § 6 Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „Patentamt" die Worte „oder Patentgericht" eingefügt werden,

   — § 7 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung erhält:

   „Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 39), zuletzt geändert durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom .... (Bundesgesetzbl. II S. ....) wird aufgehoben.",

   — § 9 folgende Fassung erhält:

   „§ 9

   Inkrafttreten

   Dieses Gesetz tritt am 1. November 1976 in Kraft."

2. Die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 12. Mai 1976

Der Rechtsausschuß

Gnädinger **Frau Dr. Rehlen** **Dr. Wittmann (München)**

Stellv. Vorsitzender Berichterstatter

Anlage

Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
100 000	**A. Gebühren des Patentamts**	
110 000	*I. Patentsachen*	
111 000	1. Erteilungsverfahren	
111 100	a) Für die Anmeldung (§ 26 Abs. 2 des Patentgesetzes)	100
111 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 28 a)	160
111 300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 28 b),	
111 301	wenn ein Antrag nach § 28 a bereits gestellt worden ist	240
111 302	wenn ein Antrag nach § 28 a nicht gestellt worden ist	400
111 500	d) Für die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 11 Abs. 1, § 31)	100
112 000	2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
112 100	a) Patentjahresgebühr	
112 103	für das 3. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	50
112 104	für das 4. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	70
112 105	für das 5. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	100
112 106	für das 6. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	150
112 107	für das 7. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	200
112 108	für das 8. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	300
112 109	für das 9. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	400
112 110	für das 10. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	500
112 111	für das 11. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	700
112 112	für das 12. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	900
112 113	für das 13. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 100
112 114	für das 14. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 300
112 115	für das 15. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 500
112 116	für das 16. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 800
112 117	für das 17. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 100
112 118	für das 18. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 400
112 119	für das 19. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 700
112 120	für das 20. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	3 000
112 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111 500 und 112 100 (§ 31 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
113 000	3. Sonstige Anträge	
113 100	a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 4)	70
113 200	b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 5)	140
113 300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 24 Abs. 2)	
113 301	(i) in der Person des Patentinhabers	40
113 302	(ii) in der Person des Vertreters des Patentinhabers	20
113 400	d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 25 Abs. 4)	30

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
113 500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a Abs. 2)	90
113 800	f) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen (Artikel II § 1 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	100
113 900	g) Für die Behandlung der internationalen Anmeldung beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	150
120 000	*II. Gebrauchsmustersachen*	
121 000	1. Erteilungsverfahren	
121 100	Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes)	50
122 000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
122 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	270
122 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung der Gebühr der Nr. 122 100 (§ 14 Abs. 2 Satz 5)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
123 000	3. Sonstige Anträge	
123 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 3 Abs. 4)	
123 301	(i) in der Person des Rechtsinhabers	40
123 302	(ii) in der Person des Vertreters des Rechtsinhabers	20
123 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8)	300
130 000	*III. Warenzeichensachen*	
131 000	1. Anmeldeverfahren	
131 100	a) Für die Anmeldung	
131 110	(1) Anmeldegebühr	
131 111	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)	50
131 112	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3)	600
131 120	(2) Klassengebühr	
131 121	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3)	
131 122	für die erste und zweite Klasse je	50
131 123	für die dritte und vierte Klasse je	75
131 124	für jede weitere Klasse	100
131 125	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3) je Klasse	140
131 400	b) Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 5)	90
131 600	c) Für die Eintragung	
131 601	(i) eines Warenzeichens (§ 7)	120
131 602	(ii) eines Verbandszeichens (§ 17 Abs. 3, § 7)	600
131 610	d) Für den Antrag auf beschleunigte Eintragung (§ 6 a Abs. 2)	300

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
132 000	2. Verlängerung der Schutzdauer	
132 100	a) Verlängerungsgebühr	
132 101	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	280
132 102	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2)	1 600
132 200	b) Klassengebühr	
132 210	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	
132 211	für die erste und zweite Klasse je	130
132 212	für die dritte und vierte Klasse je	190
132 213	für jede weitere Klasse	220
132 220	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2) für jede Klasse	220
132 300	c) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 132 100 und 132 200 (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
133 000	3. Sonstige Anträge	
133 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung	
133 301	(i) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Zeicheninhabers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder durch Übertragung des Zeichens (§ 8 Abs. 1)	40
133 302	(ii) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Vertreters (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	20
133 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)	350
133 700	c) Für den Antrag auf internationale Markenregistrierung als nationale Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 779)	220